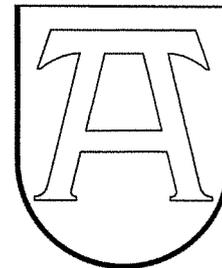


Amtsblatt

Stadt Marsberg



43. Jahrgang Herausgegeben am 26.10.2017 Nummer: 14

Lfd. Nr. Inhalt: Seite:

53.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung	140
54.	2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 20.11.2006	143
55.	Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung	144
56.	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2018	145
57.	7. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004	146
58.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Marsberg	147
59.	Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“	152
60.	Kraftloserklärung von 4 Sparurkunden	153

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **28.09.2017**
Kassenzeichen: **135114-0100-1**
Steuerpflichtiger: **unbekannte Eigentümer des herrenlosen
Grundstückes „Marsberger Straße 10“**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

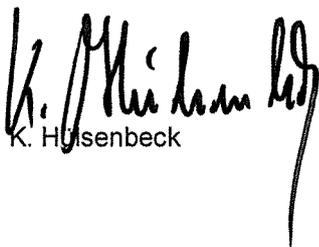
Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.


K. Hüsenbeck

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **12.08.2017**
Kassenzeichen: **109701-0100-1**
Steuerpflichtiger: **Denis Dobke, zurzeit unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

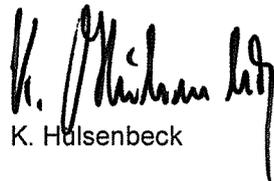
Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.


K. Hülsenbeck

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **12.10.2017**
Kassenzeichen: **109701-0100-1**
Steuerpflichtiger: **Denis Dobke, zurzeit unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.


K. Hilsenbeck

Hinweisbekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 20.11.2006

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621) -in der zurzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg in der Sitzung am 30.11.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung vom 25.11.2014 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung wurde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt Nr. 21 des Hochsauerlandkreises am 13.09.2017 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Brilon, 21.09.2017



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Marsberg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

1.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)

2.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

3.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

4.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)

5.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Marsberg als Meldebehörde (Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg) abgeben.

Einen Vordruck hierfür finden Sie auf der Homepage der Stadt Marsberg.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Marsberg, 19.10.2017

Der Bürgermeister



(Klaus Hülsenbeck)

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Stadtrat zur Einsichtnahme

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,
Finanzverwaltung, Zimmer 20

während der unten genannten Dienststunden:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg vom 26. Oktober bis 09. November 2017 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der o.g. Dienststunden mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 20, zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 20. Oktober 2017

Stadt M A R S B E R G

Der Bürgermeister


Klaus Hülsenbeck

7. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.11.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 14 a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen Personen beigesetzt werden können. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Sie bestehen aus einer befestigten Fläche am Kopf- bzw. Fußende, auf der Grabsteine, Lampen, Vasen usw. aufgestellt werden können sowie einer Fläche, die mit Rasen eingesät wird. Auf der befestigten Fläche am Fußende sind ausschließlich liegende Grabmale zulässig. Die Rasenfläche wird von der Stadt für die Dauer der Ruhefrist laufend unterhalten. Das Aufstellen von Grablampen, Blumenschmuck, Grabkennzeichen und dergleichen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Dort widerrechtlich abgestellte oder eingebaute Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung entfernt und entsorgt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

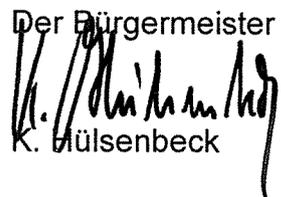
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 20.10.2017

Der Bürgermeister

K. Mülsenbeck

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Marsberg

1. Jahresabschluss 2015:

Der Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie Anhang und Lagebericht wurde vom Kämmerer gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW,S.495), aufgestellt und vom Bürgermeister am 11.09.2017 bestätigt. Der Rat der Stadt Marsberg hat am 14.09.2017 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 103 Absatz 5 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bielefeld hat den Jahresabschluss 2015 geprüft. Mit Beschluss vom 11.10.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang wie folgt übernommen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Marsberg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Marsberg gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW festgestellt. Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2015 schließt wie folgt ab:

Stadt Marsberg

Ergebnisrechnung der Stadt Marsberg für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		2014	2015	2015	2015
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	21.832.300,72	22.966.496,71	23.573.788,57	607.291,86
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.280.591,31	8.383.589,81	7.732.080,76	-631.509,05
3.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.072.509,88	3.020.893,89	3.016.799,71	-4.094,18
4.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	596.213,58	777.500,00	716.135,07	-61.364,93
5.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.320.888,53	1.927.838,10	2.354.754,07	426.915,97
6.	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.773.428,18	2.069.465,90	2.160.066,83	70.600,93
7.	+ Aktivierte Eigenleistungen	31.523,71	33.000,00	42.845,03	9.845,03
8.	+ Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-153.567,20	-153.567,20
9.	= Ordentliche Erträge	38.887.255,89	39.178.784,41	39.442.902,84	264.118,43
10.	- Personalaufwendungen	8.028.714,74	8.930.174,10	8.585.096,19	-345.077,91
11.	- Versorgungsaufwendungen	1.642.261,80	685.600,00	975.283,92	289.683,92
12.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.561.711,05	7.882.828,50	7.777.283,57	-105.544,93
13.	- Bilanzielle Abschreibungen	3.691.448,06	4.014.473,65	3.854.294,77	-160.178,88
14.	- Transferaufwendungen	15.108.990,38	16.662.558,47	16.292.947,47	-369.611,00
15.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.113.649,93	3.062.649,69	3.113.228,07	30.578,38
16.	= Ordentliche Aufwendungen	40.146.775,76	41.258.284,41	40.598.133,99	-660.150,42
17.	= Ordentliches Ergebnis	-1.259.519,87	-2.079.500,00	-1.155.231,15	924.268,85
18.	+ Finanzerträge	718.637,58	805.500,00	717.778,64	-87.721,36
19.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	345.618,80	312.900,00	297.956,46	-14.643,54
20.	= Finanzergebnis	373.018,78	492.600,00	419.822,18	-72.777,82
21.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-886.501,09	-1.586.900,00	-735.408,97	851.491,03
22.	= Jahresergebnis	-886.501,09	-1.586.900,00	-735.408,97	851.491,03

Jahresüberschuss (+) bzw. Jahresfehlbetrag (-)

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

23.	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	70.871,57	0,00	31.008,32	31.008,32
24.	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
25.	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	105.173,61	0,00	52.730,84	52.730,84
26.	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
27.	Verrechnungssaldo (Zeilen 22 bis 25)	-34.302,04	0,00	-21.722,52	-21.722,52

Stadt Marsberg

Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Ein und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	22.057.797,67	21.049.520,00	24.147.685,31	3.098.165,31
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.222.993,26	6.150.280,00	4.864.471,95	-1.285.808,05
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-283.791,57	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.756.245,27	2.729.830,00	2.729.069,70	-760,30
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	609.190,39	761.000,00	701.803,83	-59.196,17
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.307.024,52	1.160.720,00	2.170.821,42	1.010.101,42
7	+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	1.680.710,86	1.162.850,00	1.350.902,78	188.052,78
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	290.358,84	625.500,00	1.052.442,23	426.942,23
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.640.529,24	33.639.700,00	37.017.197,22	3.377.497,22
10	- Personalauszahlungen	7.553.542,75	7.779.140,00	7.825.624,98	46.484,98
11	- Versorgungsauszahlungen	672.718,18	685.600,00	679.904,10	-5.695,90
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.960.998,46	9.599.070,00	6.917.794,63	-2.681.275,37
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	656.159,86	417.500,00	318.520,59	-98.979,41
14	- Transferauszahlungen	14.740.775,53	15.988.660,00	16.504.072,07	515.412,07
15	- Sonstige Auszahlungen	1.604.136,86	1.391.430,00	1.759.568,34	368.138,34
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.188.331,64	35.861.400,00	34.005.484,71	-1.855.915,29
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.452.197,60	-2.221.700,00	3.011.712,51	5.233.412,51
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.162.259,98	3.147.300,00	2.481.482,20	-665.817,80
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	49.090,43	0,00	122.108,75	122.108,75
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	337.222,64	0,00	197.909,96	197.909,96
21	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	9.042,39	1.530,00	551.431,62	549.901,62
22	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.557.615,44	3.148.830,00	3.352.932,53	204.102,53
23	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	360.755,16	20.000,00	33.793,42	13.793,42
24	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.707.951,80	2.071.530,00	1.140.150,12	-931.379,88
25	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.178.663,96	1.091.300,00	390.426,69	-700.873,31
26	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	550.000,00	550.000,00
27	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	20.733,78	20.733,78
28	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.247.370,92	3.182.830,00	2.135.104,01	-1.047.725,99
29	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-689.755,48	-34.000,00	1.217.828,52	1.251.828,52
30	= Finanzmittelüberschuss/-fehibetrag	1.762.442,12	-2.255.700,00	4.229.541,03	6.485.241,03
31	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	14.100.000,00	0,00	3.500.000,00	3.500.000,00
33	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	700.216,02	767.000,00	757.816,34	-9.183,66
34	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	16.600.000,00	0,00	5.900.000,00	5.900.000,00
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.200.216,02	-767.000,00	-3.157.816,34	-2.390.816,34
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.437.773,90	-3.022.700,00	1.071.724,69	4.094.424,69
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	676.178,90	0,00	945.306,75	945.306,75
38	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	1.706.901,75	0,00	-97.092,36	-97.092,36
39	= Liquide Mittel	945.306,75	-3.022.700,00	1.919.939,08	4.942.639,08

AKTIVA

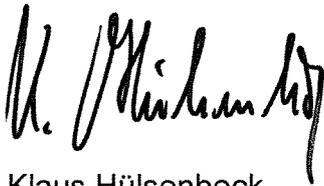
	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2014	PASSIVA
	€	€	€	€	31.12.2014
1. Anlagevermögen					
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					42.449.472,37
1.2 Sachanlagen					1.000,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					0,00
1.2.1.1 Grünflächen	4.199.483,45	145.388,38	166.538,29	1.000,00	
1.2.1.2 Ackerland	2.026.687,18				
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.728.182,79				
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.523.575,64	30.477.909,06	1.527.118,94	0,00	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.079.827,00				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	24.398.611,00				
1.2.2.2 Schulen	105.130,00				
1.2.2.3 Wohnbauten	11.588.505,60				
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	37.172.074,60				
1.2.3 Infrastrukturvermögen	9.254.588,34				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.736.914,00				
1.2.3.2 Brücken und Tunnel					
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicheisanlagen	0,00				
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.745.399,09				
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.987.526,39				
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	43.975,00	42.069.392,82	29.972.064,90		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	46,00	0,00	50.136,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.149.534,58				
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.566.868,63				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	353.637,64	114.417.541,33	694.486,47		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau					
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00				
1.3.2 Beteiligung	60.096,21				
1.3.3 Sondervermögen	3.390.639,32				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00				
1.3.5 Ausleihungen					
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00				
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00				
1.3.5.3 an Sondervermögen					
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	141.130,99	141.330,99	3.592.066,52	142.884,97	
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	75.000,00				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00				
2.1.3 Bebaute und bebaute Grundstücke	2.212.225,15	2.287.225,15	2.468.241,75		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.401.971,96				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.042.242,11				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	19.442,12	5.463.656,19	117.559,27		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel	1.919.939,08	946.308,75			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	246.479,68	314.701,55			
Summe AKTIVA	126.072.296,53	130.224.196,53	Summe PASSIVA	126.072.296,53	130.224.196,53

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Fehlbetrag 2015 von 735.408,97 € durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zu decken.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015:

Der Jahresabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers - Str. 8, Zimmer 14, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 20.10.2017



Klaus Hülsenbeck
Bürgermeister

Fischereigenossenschaft
„D i e m e l“

Marsberg, den 19.10.2017
Im Dahl 1
34431 Marsberg
Tel.: 02994-1493

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zu einer **Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“** für

Montag, den 20. November 2017, 17.00 Uhr,

in die Brauerei Westheim, Verwaltungsgebäude (1. Stock), 34431 Marsberg-Westheim,
freundlich ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Niederschrift über die Versammlung vom 26.11.2015
3. Erteilung der Entlastung für die Jahre 2015 und 2016
4. Aufstellung des Haushaltsplans 2017
5. Ausschüttung von Pächterträgen des Jahres 2017
6. Verschiedenes

gez. v. Twickel
-Vorsitzender-

beglaubigt:

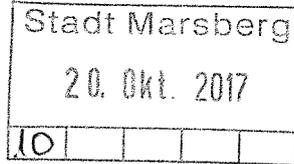

Salmer
(Geschäftsführer)



**Sparkasse
Paderborn-Detmold**

Sparkasse -Postfach 2460-33054 Paderborn

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg



Marktservice
Passivgeschäft/Dienstleistungen
Hauptstr. 28
34431 Marsberg

Renate Piel
Internetadresse:
Renate.piel@spkpd.de
Telefon: (0 29 92) 980-7216
Telefax: (0 29 92) 980-87216
Ref.Nr.: 760

Marsberg, 17.10.2017

Kraftloserklärung von 4 Sparurkunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Kraftloserklärung im Amtsblatt für die Stadt Marsberg zu veröffentlichen:

Da die Sparurkunden Nr. 3560417093,3519059525,3519058865 und 3571013709,
ausgestellt von der Sparkasse
Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen
Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 04.07.2017
nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 17.10.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Paderborn-Detmold
Fachservice-Markt


Renate Piel